

Animal Welfare-Oriented Cattle Husbandry with Galloways

**W. Muller-Braune, DezematTierhaltung
Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und
Landwirtschaft**

**Presented at 2nd World Galloway-Congress
03. - 06. September 1998 Aisfeld / Germany**

Definition

Why Animal Welfare-Oriented Husbandry?

Preconditions of Whole-Year Freeland Cattle Husbandry
with Galloways

Frameconditions by German Law's

1. Definition oder was ist tiergerechte Haltung?

**Haltungsform, die sich an der Befriedigung natürlicher
Bedürfnisse der Tiere weitestgehend orientiert:**

Bewegung

**Sozialkontakt (u.a. Herdenverhalten, Rangordnung,
Kuh-Kalb-Beziehung, Sexualverhalten)**

**Auseinandersetzung mit Luft/Licht/Witterung
wiederkäuergerechte (Rind) Nährstoffbedarfsdeckung
Rückzugs- u. Schutzmöglichkeit**

2. Warum tiergerechte Haltung?

Ökonomisch

Tiere, die sich wohlfühlen, sind gesünder und leisten mehr:

- o Fruchtbarkeit
- o Langlebigkeit
- o Fleischleistung
- o Milchleistung
- o Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten
- o geringere Tierarztkosten

2. Warum tiergerechte Haltung?

Gesetzgebung

§ 2 Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat:

o muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

o darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, Leiden oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

3. Voraussetzungen zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Tiere bei ganzjähriger Freilandhaltung

- o Futter-/Wasserversorgung (Sommer/Winter)
- o Witterungsschutz (Sommer/Winter)
- o Tierbehandlung (Klauenpflege etc.)
- o Krankheitsvorsorge (Tierbehandlung, Weidemanagement)
- o Zaun (ausbruch- und verletzungssicher)
- o Betreuung
- o (Boden-/Wasserschutz)

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen der Freilandhaltung in der Bundesrepublik Deutschland

- o Tierschutzrecht
- o baurechtliche Bestimmungen
- o Naturschutzrecht
- o Gewässerschutz

Baurechtliche Bestimmungen

Zuständige Behörde: Untere Baubehörde (UBauB)
- Beratungsangebot der UBauB nutzen -

Bauordnungsrecht (Hessische Bauordnung HBO):

definiert Begriffe „bauliche Anlagen“ und „Gebäude“ (darunter fallen auch Schutzhütten, Zäune und befestigte Bereiche)

nennt in § 63 HBO Voraussetzungen zur Befreiung von der Genehmigungspflicht

u.a. Gebäude bis 4 m Firsthöhe zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Handelt es sich um Hobbytierhaltung (keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB) ist immer (auch für Errichtung von Schutzhütten und/oder ortsfestem Zaun eine Baugenehmigung durch die zuständige UBauB zu beantragen.

beschreibt die allgemeinen Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 12 HBO).

Baurechtliche Bestimmungen

Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch, BauGB)

Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB
„Landwirtschaftsprivilegierung ist nach § 35 Abs. 1

BauGB gegeben, wenn:

o das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dient und ein untergeordneter Teil der Betriebsfläche beansprucht wird,

o u.a. Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage (§ 201 BauGB) erfolgt,

o die Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse unmittelbar, planmäßig und eigenverantwortlich erfolgt.

Baurechtliche Bestimmungen

Kriterien zur Beurteilung „Landwirtschaftsbetrieb“

Die Feststellung, ob es sich um Liebhaberei oder „echte“ landwirtschaftliche Unternehmung handelt, trifft das zuständige ARLL. Folgende Merkmale werden in der Regel begutachtet:

- o Ernsthaftigkeit, Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Betriebsführung**
- o Absicht und objektive Möglichkeit der Gewinnerzielung**
- o gesicherter Zugriff auf Nutzflächen**
- o persönliche und fachliche Eignung des Betreibers.**

Alle Einrichtungen der TH im Außenbereich, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind privilegiert und dem Grunde nach zulässig.

Hobby- und Freizeittierhaltung haben keine baurechtliche landwirtschaftliche Privilegierung, aber nach § 35 Abs. 2 BauGB sind Einrichtungen für außerlandwirtschaftliche TH im Außenbereich als „sonstige Vorhaben“ zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen (naturschutz-rechtliche Eingriffsregelungen).

Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Zuständige Behörde: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- Beratungsangebot der UNB nutzen -

**Wesentliche Rechtsgrundlagen zur Beurteilung von
Tierhaltungen aus naturschutzrechtlicher Sicht:**

**§ 35 Abs. 1 BauGB o baurechtliches
Landwirtschaftsprivileg**

**§ 2 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz
HENatG**

**„Ordnungsgemäße Landwirtschaftliche
Bodennutzung, - Landwirtschaftsklausel -"
(Gewinnerzielungsabsicht)**

§§5-8 HENatG

Eingriffsregelung

§24 HENatG

**Schutz bestimmter Lebensräume und
Landschaftsbestandteile**

**Regelungen der
Landschaftsschutzverordnungen**

Naturschutzrechtliche Bestimmungen

**Zuständige Behörden für Genehmigungen von Eingriffen
(Schutzhütten-/Zaunbau = Eingriff):**

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten:

**o in jedem Fall vorgreifliche Genehmigung durch
UNB**

Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten:

o baugenehmigungspflichtige Eingriffe durch UBauB im Einvernehmen mit ARLL und UNB

o baugenehmigungsfreie Eingriffe im Zusammenhang mit Tierhaltung entscheidet grundsätzlich die UNB

Beispiel zur Vorgehensweise/Genehmigungspraxis

Planung: 15 Galloway-Mutterkühe, ganzjährige Freilandhaltung auf 25 ha langfristig gepachteten Flächen, 5 ha Eigentum, alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Ein künstlicher Witterungsschutz (< 4 m Firsthöhe) und feste Umzäunung (< 1,50 m Höhe) sind erforderlich. Selbstvermarktung. Betriebsführung im Nebenerwerb.

1. Schritt

Intern mit ARLL „Landwirtschaftsprivileg“ klären.

2. Schritt

Beratungsgespräch mit UNB

o vorlegen: Planungsunterlagen, Erwerbscharaktereinschätzung durch ARLL (landwirtschaftlich ja/nein)

o klären: Genehmigung erforderlich/möglich (Auflagen) zuständige Behörde für Antragsabwicklung.

Beispiel zur Vorgehensweise/Genehmigungspraxis

3. Schritt Antragsstellung bei UNB

UNB klärt „Landwirtschaftsprivilegierung“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauBG bzw. gemäß § 2 Abs. 2 HENatG. Begutachtung durch ARLL auf Anforderung der Genehmigungsbehörde.

o ARLL entscheidet: landwirtschaftlicher Betrieb!

4. Schritt

Da

Privilegierung gegeben,

o Bauhöhen der Gebäude und Anlagen keine Baugenehmigung durch UBauB erforderlich machen,

o durch Tierhaltung Biotoppflege gewährleistet wird,

Genehmigung zur Errichtung der für die Tierhaltung erforderlichen Anlagen mit Auflagen durch UNB.

5. Schritt

Einrichtung der Tierhaltung.

Problem -- Hobbytierhaltung

Zuständig für Genehmigung der Anlagen und Gebäude: UBauB

UBauB entscheidet im Einvernehmen mit UNB.

UNB wird nur in „ganz besonderen Ausnahmefällen“ (mit UNB besprechen) zustimmen.

Folge: -- wenn Ablehnung durch UNB (i.d.R.), Ablehnung durch UBauB.

Summary

Freeland-Husbandry is in case of cattle basically the best way to solve the conditions of Animal-Welfare.

If the preconditions in the named practical way are solved, is Outdoor-Keeping during the whole year -- specially with Galloways -- possible and economically.

Special attention has to be given to the regulations for protection of nature and environment (Baurecht, Naturschutz, Wasserschutz).

[Return to International Conference page.](#)